

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt die Aufgaben im Bereich der bestellten und gesetzlichen Amtsvormundschaften sowie der Amtspflegschaften nach §§ 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII für das Jugendamt der Stadt Kaarst zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung. Dabei führt der Rhein-Kreis Neuss bis zu 25 Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften mit eigenem Personal.

Alle weiteren Vormundschaften bzw. Pflegschaften der Stadt Kaarst werden auf Basis gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. von diesem übernommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss schlägt dem zuständigen Familiengericht Fachkräfte des Vereins zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft vor. Die Koordination und Abwicklung sowie die Abrechnung mit dem Verein übernimmt ebenfalls der Kreis. Bereits bestehende Vereinbarungen, die beide Vertragspartner derzeit mit dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. haben, werden entsprechend angepasst.

§ 2 Übernahmeregelung

Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Kaarst anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 1 dieses Vertrages werden vom Rhein-Kreis Neuss übernommen.

Die Stadt Kaarst teilt dem Familiengericht mit, dass ab dem Inkrafttreten der öffentlich rechtlichen Vereinbarung darum gebeten wird, bei der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften bis auf Weiteres, nur noch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zu bestellen, sofern kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Für gesetzlich eintretende Fälle der Vormundschaft informiert das Jugendamt der Stadt Kaarst das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.

§ 3 Kostenerstattung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Führung der o.g. 25 Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften Personal im Umfang einer halben Stelle ein. Zusätzlich wird für die Abwicklung mit dem Vormundschaftsverein eine Wochenstunde aufgewandt.

Die Stadt Kaarst zahlt als Ausgleich eine Jahrespauschale. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den jeweils aktuellen Personal- und Sachkostenwerten nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von A 10 für 0,525 Vollzeit-äquivalente zuzüglich 10 % der Personalkosten als Sachkosten.

Daneben erstattet die Stadt Kaarst dem Rhein-Kreis Neuss alle Aufwendungen, die für die Übernahme der Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften durch Dritte, insbesondere den Betreuungsverein entstehen, auf Nachweis.

Die Rechnungsstellung über die Jahrespauschale sowie die Kosten des Vormundschaftsvereins erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss rückwirkend halbjährlich jeweils Anfang Juli und Januar.

Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

§ 4 Information und Kommunikation

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklungen im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog, in dem die Jugendämter von Stadt und Kreis gemeinsam mit dem Vormundschaftsverein die Arbeitsweise abstimmen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst

Für den Rhein-Kreis Neuss

Kaarst, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeisterin

Landrat

Erster Beigeordneter

Kreisdirektor